



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0047-19-29
= RSS-E 50/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Schadens (*anonymisiert*) aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Erstantragsteller hat für das gemeinsame Wohnhaus der Antragsteller (*anonymisiert*), eine Eigenheimversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossen, die auch eine Feuerversicherung und eine Haushaltsversicherung einschließt.

Laut dem Abschlussbericht der (*anonymisiert*) vom 8.4.2019 kam es am 5.4.2019 zu einem Brand des versicherten Gebäudes, wobei folgender Sachverhalt festgestellt wurde:

Die Zweitantragstellerin stellte kurz nach 11:30 Uhr einen Topf, der ca. 3cm hoch mit Speiseöl gefüllt war, auf den Herd und drehte die Herdplatte auf die höchste Stufe auf, da sie in weiterer Folge Champignons frittieren wollte.

Kurz vor 11:45 Uhr fragte der Erstantragsteller, ob sie zum Kindergarten mitgehen wolle, um die Enkelkinder abzuholen. Beide verließen das Haus und machten sich zu Fuß auf den Weg.

Sie kamen gegen 12:00 Uhr zurück, als bereits Rauch aus dem Gebäude drang. Trotz sofortiger Alarmierung der Feuerwehr entstand großer Sachschaden.

Aufgrund der Schadensspuren kann unstrittig angenommen werden, dass der Brand in der Küche seinen Ursprung nahm, wo der Topf mit Öl Feuer gefangen hat.

Die Antragsgegnerin lehnt die Deckung des Schadens aus der Feuer- (Schadenshöhe laut Gutachten € 440.498,--) und der Haushaltsversicherung (€ 199.609,--) im Ausmaß von 50% ab. Sie begründet dies mit grob fahrlässigem Verhalten der Zweitantragstellerin.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (*anonymisiert*) gegen die Zweitantragstellerin wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst wurde eingestellt.

Die Antragsteller begehren mit Schlichtungsantrag vom 3.6.2019 die Feststellung, dass die Antragsgegnerin für den gesamten Schaden Deckung zu gewähren habe, es liege keine grobe Fahrlässigkeit der Zweitantragstellerin vor bzw. könne diese dem Erstantragsteller, der alleiniger Versicherungsnehmer ist, nicht angelastet werden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.8.2019 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Zuerst ist die Frage zu klären, in wieweit das Verhalten der Zweitantragstellerin, die nicht Versicherungsnehmerin ist, zu berücksichtigen ist, zumal § 61 den Versicherer von seiner Leistungspflicht nur bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer befreit.

In der Versicherung für fremde Rechnung besteht schon aufgrund von § 78 VersVG kein ernster Zweifel daran, dass auch das Verhalten des Versicherten den Tatbestand von § 61 erfüllen kann. Wenn allerdings eigenes und fremdes Interesse gleichzeitig versichert sind, schadet nur das Verhalten des Versicherungsnehmers ihm und dem Versicherten, das Verhalten des Versicherten hingegen nur diesem und nicht auch dem Versicherungsnehmer (vgl. Vonkilch in Fenyves/Schauer § 61 VersVG Rz 53 f. mwN).

Soweit die Antragsgegnerin daher davon ausgeht, dass ein grob fahrlässiges Verhalten der Miteigentümerin, die nicht Versicherungsnehmerin ist, dazu führt, dass keine Deckung nur im Ausmaß ihres hälftigen Miteigentumsanteils besteht, ist dies aus dem Aspekt der Zurechnung nicht zu beanstanden.

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen

musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit nur dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mwN, siehe auch RSS-0016-16-9=RSS-E 24/16).

Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten als grob fahrlässig iSd § 61 VersVG zu sehen ist oder nicht, ist immer eine Frage des Einzelfalles.

In der bisherigen Judikatur des versicherungsrechtlichen Senats des OGH wurden Fälle des Vergessens von Öl auf der heißen Herdplatte bislang durchwegs im Einzelfall als grob fahrlässig erachtet und die diesbezüglichen Entscheidungen der Unterinstanzen bestätigt:

In der Entscheidung 7 Ob 24/92 hatte eine Hausfrau die Wohnung verlassen, um einen Müllsack zu entleeren. Auf dem Rückweg traf sie auf eine Nachbarin, es entwickelte sich zwischen beiden ein Gespräch über eine gemeinsame Wanderung, woraufhin beide Frauen in die Wohnung der Nachbarin gingen, um gemeinsam Fotos anzusehen. Dort führte der OGH aus, es hätte der Frau bekannt sein müssen, wie gefährlich das Erhitzen von Fett sei. Es sei bereits deshalb kaum zu rechtfertigen, die Wohnung zu verlassen, um einen Müllsack zu entleeren, auf keinen Fall hätte sie sich durch irgendwelche nebensächliche Umstände aufhalten lassen dürfen.

In der Entscheidung 7 Ob 170/03f verließ eine erfahrene Hausfrau die Küche, um die Betten aufzuschütteln. Dabei warf sie versehentlich einige Bücher zu Boden. Im Zuge des Wiedereinlegens herausgefallener Lesezeichen vergaß sie das auf dem Herd stehende Speiseöl. Aus Sicht des OGH half ihr auch nicht der Umstand, von der leichten Entzündbarkeit heißen Öls nicht gewusst zu haben, vielmehr habe sie als erfahrene Hausfrau die Gefährlichkeit der Situation erkennen müssen.

Im Sinne dieser Judikatur kann auch die Schlichtungskommission aufgrund des der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalts keinen Entschuldigungsgrund zu erkennen, der lediglich auf eine leicht fahrlässige subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens der Zweitantragstellerin schließen ließe.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Es darf jedoch im Sinne einer umfassenden rechtlichen Analyse auf eine Entscheidung des OGH zu 1 Ob 87/04g eingegangen werden:

Ein Versicherungsnehmer hatte im Vorverfahren einen Versicherer auf Deckung aus der Feuerversicherung geklagt. Das Berufungsgericht gab der Klage statt, weil der Versicherungsnehmer einfach darauf vergessen habe, die Herdplatte bereits eingeschaltet zu haben, weshalb er auch keine Veranlassung gesehen habe, sich vor Verlassen der Wohnung um das auf den Herd gestellte Speiseöl zu kümmern. Ein solches Verhalten sei - so das Berufungsgericht - dem Versicherungsnehmer subjektiv nur als leicht fahrlässiges Verhalten vorwerfbar. Der Versicherer klagte daraufhin die Republik Österreich aus dem Titel der Amtshaftung. Der OGH bestätigte dort die Ansicht des Berufungsgerichtes, diese Entscheidung sei vertretbar gewesen, dem Berufungsgericht im Vorverfahren könne nicht der Vorwurf einer unvertretbaren Rechtsansicht gemacht werden.

Dies soll hervorheben, dass je nach dem umfassenden, in einem streitigen Verfahren festgestellten Sachverhalt, auch eine Beurteilung des Sachverhaltes als lediglich leicht fahrlässig möglich sein kann. Auch Vonkilch weist darauf hin, dass nach allgemeinen Grundsätzen die objektive Evidenz des Schadenseintrittes bei einem bestimmten Verhalten für sich allein genommen das Verdikt der auch subjektiv groben Fahrlässigkeit noch nicht rechtfertigt, sondern für letzteres immer auch ein Vorwurf erhöhter personaler Schuld erforderlich sei, dieser Aspekt in den oben beschriebenen Fällen vom 7. Senat nicht immer ausreichend Rechnung getragen worden sei (Vonkilch in Fenyves/Schauer § 61 VersVG Rz 49 mwN).

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit wäre im Übrigen in einem streitigen Verfahren vom Versicherer zu behaupten und zu beweisen (Vonkilch aao Rz 61 ff), wenngleich den Versicherungsnehmer zumindest eine qualifizierte Behauptungs- bzw. Substantiierungslast hinsichtlich eines allfälligen „Augenblicksversagens“, einer einmaligen, unbewussten Fehlleistung, trifft.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. September 2019